

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 246/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2006
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten, am 8. Mai 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 18. April 2006 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 7. April 2006 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 24. März 2006 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin in ihren weiteren an das BSG gerichteten Schreiben vom 23. Mai und 4. Juli 2006, die aus Gründen einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln (§ 34 Bundeshaushaltsordnung, § 184 Gerichtsverfassungsgesetz) nicht übersetzt worden sind, möglicherweise für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt hat. Denn Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass nicht nur der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe, sondern auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung - ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I, 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH Vers 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 ff; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen. Zwar wäre ein Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, falls er in dem Schreiben vom 23. Mai 2006 enthalten sein sollte, bis zum Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für die Klägerin mit dem 7. Juli 2006 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4), beim BSG eingegangen. Die Erklärung hat die Klägerin dem BSG indessen nicht vorgelegt.
- 3 Die Klägerin ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Beschluss des LSG sowie mit Schreiben des BSG vom 10. Mai 2006 unter Übersendung eines Vordrucks der Erklärung auf das Erfordernis der Vorlage des Prozesskostenhilfegesuchs und der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden.
- 4 Die sinngemäß eingelegte Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses sowie im Schreiben des BSG vom 10. Mai 2006 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1 SGG). Die



Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

